



Amt: Hauptamt
Az.: 020.051; 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 17.12.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt/Begründung:

Dem Gemeinderat wurde in der GR-Drucksache Nr. 122/2020 für die Sitzung am 10.12.2020 ein Entwurf für die Änderung der Hauptsatzung vorgelegt. Im Rahmen der Aussprache haben sich verschiedene Änderungen ergeben. In der **Anlage 1** sind die Änderungen eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird beschlossen.

Es werden folgende Änderungen aufgenommen:

Aufgestellt:

Dußlingen, 16.12.2020

.....

Manz

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

4. S a t z u n g **zur Änderung der Hauptsatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 17.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Dem Abschnitt II „Gemeinderat“ wird ein neuer Paragraph hinzugefügt:

„§3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.“

2. §5 Abs. 3 Nr.1 wird wie folgt geändert:

„die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt;“

3. §5 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall.“

4. §7 Abs. 2 Nr. 2.1 wird redaktionell wie folgt geändert:

„die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten und Beschäftigten, soweit diese nicht durch den Stellenplan abgedeckt oder nicht durch Besoldungs- oder Tarifrecht geregelt sind, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes und des Amtes für Finanzwesen,“

5. §7 Abs. 2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

„die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall,“

6. §7 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten ab 10.000 €

2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €“

7. §7 Abs. 2 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

„den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € sowie über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,“

8. §7 Abs. 2 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

„die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,“

9. §7 Abs. 2 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

„Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,“

10. §7 Abs. 2 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

„die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.“

11. §7 Abs. 2 Nr. 2.8 wird herausgenommen, da diese Nummer den gleichen Inhalt behandelt wie die Nummer 2.7.

12. §7 Abs. 2 Nr. 2.9 wird zu Nr. 2.8.

13. §7 Abs. 2 Nr. 2.10 wird zu Nr. 2.9.

14. §7 Abs. 2 Nr. 2.11 wird zu Nr. 2.10 und wie folgt geändert:

„Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, bis zu einer Vergütung von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €.“

15. §8 Abs. 2 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 € im Einzelfall,“

16. §8 Abs. 2 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

„planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,“

17. §9 Abs. 2 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

„die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 250.000 € im Einzelfall;“

18. §9 Abs. 2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 € im Einzelfall;“

19. §9 Abs. 2 Nr. 2.3.1 wird redaktionell wie folgt geändert:

„Beamten, Beschäftigten innerhalb des durch den Stellenplan vorgegebenen Rahmens oder durch Besoldungs- bzw. Tarifrecht geltenden Bestimmungen, ausgenommen die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Leiter des Hauptamtes und des Amtes für Finanzwesen,“

20. §9 Abs. 2 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:

„die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall;“

21. §9 Abs. 2 Nr. 2.6 wird wie folgt geändert:

„die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €,“

22. §9 Abs. 2 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:

„den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 25.000 € sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt,“

23. §9 Abs. 2 Nr. 2.8.1 wird wie folgt geändert:

„im Wert bis zu 50.000 € im Einzelfall;“

24. §9 Abs. 2 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:

„Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 € im Einzelfall,“

25. §9 Abs. 2 Nr. 2.10 wird wie folgt geändert:

„die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,“

26. §9 Abs. 2 Nr. 2.14 wird wie folgt geändert:

„Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren bis zu einer Vergütung von 50.000 €,“

27. §9 Abs. 2 Nr. 2.16 wird hinzugefügt:

„die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach §53 und §54 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – sofern es für den Bereich in dem das Vorhaben geplant ist, einen qualifizierten Bebauungsplan gibt und der Bauantrag diesen Festsetzungen entspricht.“

Artikel II

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dußlingen, 17.12.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.